

Kita- und Schulschließung

Bis zum 31. März 2022 besteht neben der Erkrankung eines Kindes der Anspruch auf Kinderkrankengeld auch, wenn eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil pandemiebedingt die Schule, der Kindergarten, die Kita geschlossen ist oder ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde. Dies gilt auch, wenn die Präsenzpflicht in der Schule aufgehoben, der Zugang zum Kiga oder der Kita eingeschränkt wurde oder nur die Klasse oder Gruppe nicht in die Schule bzw. Kiga/Kita gehen kann. Bitte legen Sie uns als Nachweis eine Bescheinigung der Einrichtung vor.

Für die Dauer der pandemiebedingten Zahlung des Kinderkrankengeldes ruht für beide Elternteile der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 a Infektionsschutzgesetz.

Freistellung von der Arbeit

Für die Dauer der Krankengeldzahlung besteht ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung soweit nicht aus gleichem Grund eine bezahlte Freistellung vorgesehen ist (z. B. durch Arbeits- oder Tarifvertrag, Berufsbildungsgesetz). Der Freistellungsanspruch kann durch Arbeitsvertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Höhe des Kinderkrankengeldes

Das Kinderkrankengeld soll das ausgefallene Arbeitsentgelt weitgehend ersetzen. Es wird kalendertäglich gezahlt und zwar von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen – Erkrankung des Kindes und Fernbleiben von der Arbeit – vorliegen.

Das Krankengeld beträgt 90 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts aus dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt oder 100 %, wenn in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Arbeitsfreistellung eine Einmalzahlung (z. B. Weihnachtsgeld) beitragspflichtig war.

Das Krankengeld darf jedoch 70 % der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigen. Diese beträgt 2022 161,25 (70 % = 112,88 Euro).



Dazu ein einfaches Beispiel.

Unbezahlte Freistellung vom 5. bis 7. Februar = 3 Arbeitstage

Ausgefallenes Nettoarbeitsentgelt 100,00 Euro davon 90 %

= 90.00 Euro

weil beitragspflichtiges Weihnachtsgeld vorliegt, beträgt das

Kinderkrankengeld = 100 % 100,00 Euro

Das Brutto-Kinderkrankengeld beträgt vom 5. bis 7. Februar für 3 Kalendertage insgesamt 100 Euro.

Unser Tipp: Steuerfreibeträge erhöhen Ihr Netto-Arbeitsentgelt – und damit evtl. auch Ihr Krankengeld!



Bei Bezug von Kinderkrankengeld versichert

Während Sie Kinderkrankengeld beziehen, bleibt Ihr Krankenversicherungsschutz erhalten – beitragsfrei! Als Arbeitnehmer zahlen Sie Beiträge aus dem Krankengeld zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und zwar grundsätzlich die Hälfte. Wir legen unseren Anteil dazu und überweisen den Gesamtbetrag an die zuständigen Stellen.

Unfallversicherung?

Kinder sind während des Besuchs von Tageseinrichtungen (Kindergärten, Horte), Schüler während des Besuchs von allgemeinbildenden Schulen unfallversichert. Zum Besuch dieser Einrichtungen gehört auch die Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Unterricht bzw. vorher oder nachher durchgeführt werden. Die Wege zu diesen Einrichtungen unterliegen ebenfalls dem Unfallversicherungsschutz.

Der Unfallversicherungsträger leistet bei einem Schul- oder Kindergartenunfall in entsprechender Anwendung der Vorschriften wie sie für die Krankenversicherung gelten, grundsätzlich Verletztengeld in Höhe des ausgefallenen Arbeitsentgelts.



Kinderkrankengeld 2022

Für die Betreuung erkrankter Kinder ist auch eine Freistellung von der Arbeit vorgesehen.

Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter,

im Rahmen unserer Leistungen für die Familie ist auch Krankengeld vorgesehen, wenn ein Verdienstausfall wegen der Betreuung eines kranken Kindes eintritt. Dies trifft vor allem dann zu, wenn der Arbeitgeber nur unbezahlt von der Arbeit freistellt. Zuständig ist die Krankenkasse, bei der die betreuende Person versichert ist.

Diese Schrift kann nur einen allgemeinen Überblick geben. Bei allen Fragen sind wir für Sie da. Nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf – wir beraten Sie gerne.

Ihre BKK

Wann wird Kinderkrankengeld gezahlt?

Erforderlich ist eine Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld, wie dies zum Beispiel bei Arbeitnehmern zutrifft. Kinderkrankengeld ist nicht möglich im Rahmen einer Familienversicherung und bei bestimmten Versicherten, zum Beispiel Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Studenten und Praktikanten ohne Arbeitsentgelt.

Für Arbeitslose gilt: Die Leistung Arbeitslosengeld wird für die sonst übliche Anspruchsdauer weitergezahlt, wobei der Anspruch nicht auf den anderen Elternteil übertragbar ist.

Die Voraussetzungen im Einzelnen:

- Ärztlich wird bescheinigt, dass Sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege Ihres erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben.
- Keine andere im Haushalt lebende Person kann das Kind beaufsichtigen, betreuen oder pflegen (gilt nicht bei der Betreuung schwerstkranker Kinder).

- Das Kind hat entweder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder es ist behindert und auf Hilfe angewiesen und
- es ist selbst gesetzlich versichert, zum Beispiel im Rahmen einer Familienversicherung.

Als Kinder gelten neben den leiblichen und adoptierten Kindern auch Stief- und Enkelkinder, wenn sie vom anspruchsberechtigten Versicherten überwiegend unterhalten werden oder in seinem Haushalt aufgenommen sind.

Die Anspruchsdauer

Der Anspruch auf Krankengeld besteht

- für jedes Kind bis zu zehn Arbeitstage, im Kalenderjahr ist der Anspruch des Versicherten auf insgesamt 25 Arbeitstage begrenzt. Das bedeutet: Der Krankengeldanspruch für dasselbe Kind kann von jedem versicherten Elternteil bis zur Höchstanspruchsdauer von zehn Arbeitstagen geltend gemacht werden. Soweit in der Familie mehrere versicherte Kinder leben, bestehen die Ansprüche in einem Kalenderjahr mehrfach, insgesamt sind sie für einen Versicherten allerdings auf 25 Arbeitstage begrenzt.
- für allein erziehende Versicherte je Kind für 20 Arbeitstage je Kalenderjahr, für alle Kinder maximal für 50 Arbeitstage.

Bei einem Wechsel des Arbeitgebers oder der Krankenkasse werden die Bezugszeiten innerhalb eines Kalenderjahres zusammengerechnet. Der Anspruch wird mit Beginn des neuen Jahres wieder begründet.

Der Anspruch endet, wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet (und nicht behindert und auf Hilfe angewiesen ist) oder mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

Der Anspruch besteht für einen Elternteil zeitlich unbegrenzt bei Kindern mit begrenzter Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten, deren Erkrankung sich zunehmend verschlimmert und ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, eine Heilung ausgeschlossen ist und eine schmerz- und beschwerdelindernde Behandlung erfordert oder von einem Elternteil erwünscht ist (gilt nicht für die Weiterzahlung von Arbeitslosengeld).

Über Voraussetzungen, Leistungshöhe und -umfang beraten wir Sie gerne individuell.

Längerer Anspruch 2022

Abweichend von den vorstehenden Ausführungen wird aufgrund der Corona-Pandemie auch im Kalenderjahr 2022 die Anspruchsdauer je Elternteil für jedes Kind auf längstens 30 Arbeitstage und für Alleinerziehende längstens auf 60 Arbeitstage erhöht. Der Maximalanspruch wird auf 65 Arbeitstage begrenzt, bei Alleinerziehenden auf 130 Arbeitstage.

Die 30 bzw. 60 Arbeitstage können sowohl für die Betreuung eines kranken Kindes verwendet werden, als auch für die Betreuung wegen Schulschließung, Aufhebung des Präsenzunterrichts oder einer Zugangsbeschränkung zur Betreuungseinrichtung.

Wer gilt als allein erziehend?

Entscheidend ist zunächst, wer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches das alleinige Personensorgerecht für das Kind hat.

Im Übrigen sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend, ob ein Elternteil als alleinerziehend gilt.



- Das nichteheliche Kind lebt bei der Mutter und die Eltern haben kein gemeinsames Sorgerecht vereinbart.
- Nach der Scheidung hat das Familiengericht das alleinige Personensorgerecht einem Elternteil übertragen.

